

4758/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 51 37/J betreffend Umgang und Behandlung von Akten in Bundesministerien, welche die Abgeordneten Barmüller und PartnerInnen am 5.11.1998 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Kanzleiordnung 1992, von welcher ein Exemplar der Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers angeschlossen ist, regelt die formale Behandlung der von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäfte.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Für den Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist sowohl eine Skartierungsordnung als auch eine Verschlusssachenordnung erlassen worden. Von beiden liegt je ein Exemplar bei.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Gemäß § 22 der Kanzleiordnung 1992 sind die Geschäftsstücke nach ihrer Kennzeichnung zusammen mit dem sonstigen Eingang dem Leiter der für ihre Behandlung zuständigen Organisationseinheit vorzulegen. Dieser sorgt für die Aufteilung auf die Bearbeiter. Abweichende Bestimmungen können durch den Bundesminister angeordnet werden, sofern dies für eine rasche und zweckmäßige Geschäftsbehandlung notwendig erscheint,

Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit des verschlossenen Aktenlaufes und der Verwendung von Verschlusakten hinzuweisen.

Außerdem sieht die Hausordnung, welche ebenfalls der Beantwortung beiliegt, vor, daß alle Räumlichkeiten bei Verlassen zu verschließen sind und sämtliche im Regierungsgebäude beschäftigten Bundesbedienstete die Zimmerschlüssel so zu verwahren haben, daß eine mißbräuchliche Verwendung durch andere Personen verhindert wird.

Sämtliche Computer können weiters nur mit dem richtigen Paßwort des Benützers gestartet werden. Für bestimmte Programme (z.B. Personalinformationssystem, Kanzleinformationssystem) existiert zusätzlich ein System unterschiedlicher Berechtigungen und ein eigener Paßwortschutz.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu den Punkten 7 bis 9 der Anfrage:

Ein Akt wird zum Verschlusßakt, wenn der zuständige Bearbeiter bzw. dessen Vorgesetzter das Geschäftsstück zur Verschlusßsache erklärt. In diesem Zusammenhang wird auf die beiliegende Verschlusßsachenordnung verwiesen.

Im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sind Verschlusßakten, nicht jedoch Geheimakten, vorgesehen.

Verschlusßstücke befinden sich in einem Kuvert, welches mit einer Verschlusßmarke verschlossen wird und durch Unterschrift und Datum gegen unbefugte Öffnungsversuche gesichert ist. Die Aufbewahrung von Verschlusßakten erfolgt in gesicherten Behältnissen. Akten mit verschlossenem Aktenlauf unterscheiden sich davon nur insofern, als diese nicht in versperrbaren Behältnissen aufbewahrt werden. Die Vernichtung dieser Akten erfolgt im Reißwolf durch eigens hiezu berufene Bedienstete.

Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:

Jedes einzelne Geschäftsstück ist zwingend mit einem Skartierungsvermerk zu versehen. Spätestens acht Wochen vor der beabsichtigten Ausscheidung werden auszuscheidende Akten dem Österreichischen Staatsarchiv zur Archivierung angeboten. Jene Akten, die das Staatsarchiv nicht benötigt, werden von einem bestimmten Unternehmen unter Beisein eines Bediensteten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vernichtet. Verschlusßakten werden von einem eigens dazu berufenen Bediensteten im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Hilfe eines Reißwolfes vernichtet.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Die Einhaltung bestehender Vorschriften sowie die damit verbundenen Maßnahmen und Einrichtungen (z.B. Reißwolf) sollen sicherstellen, daß Akten nicht unbefugterweise kopiert oder verbracht werden. Eine allfällige Verletzung dieser umfangreicher Vorschriften kann selbst bei strenger Kontrolle naturgemäß nicht ausgeschlossen werden.

Beilagen konnten nicht gescannt werden !!!